

8. Kann auch derjenige, welcher einen nachher zur Begebung an Dritte gelangten Wechsel zur Zeit, als er ein Blankett bildete, als Aussteller und Indossant unterschrieben hat, wegen Nichtentrichtung der Wechselstempelsteuer strafrechtlich haftbar werden? Welchen Einfluß hat in dieser Hinsicht die Fälschung der Annahmeerklärung des Bezogenen oder eines Giro's?

Ges. v. 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer §§. 1. 5. 6, 15  
(B.G.B. S. 193).

I. Straffenat. Urth. v. 5. Januar 1884 g. B. Rep. 2711/83.

- I. Schöffengericht Gießen.
- II. Landgericht daselbst.

## Gründe:

Die Revision des Angeklagten ist nicht gerechtfertigt.

Unrichtig ist zunächst die Darlegung, es treffe den Angeklagten eine strafrechtliche Verantwortlichkeit deshalb nicht, weil die Thätigkeit desselben sich darauf beschränkt habe, Blanketts zu unterschreiben, somit damals noch gar keine Wechselurkunde bestanden habe. Entscheidend für die strafrechtliche Verantwortlichkeit aus dem Gesetze vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer (W.G.Bl. S. 193) ist objektiv, ob ein Wechselgeschäft zu stande gekommen,

vgl. Motive zu §. 1 des Entwurfes des genannten Gesetzes, Stenogr.

Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes von 1869 Bd. 3 S. 512,

daher ob ein Wechsel vorliegt und eine Thätigkeit eines Wechselinteressenten eingetreten, welche geeignet ist, den Wechsel geschäftsfähig zu machen oder in irgend einer Weise zu realisieren. Dies trifft im vorliegenden Falle zu. Die den Gegenstand der Revision bildenden Schriftstücke (Nr. 1—5) haben alle Erfordernisse eines gezogenen Wechsels und wurden inhaltlich der tatsächlichen Feststellung an Dritte begeben. Sodann erscheint subjektiv der Angeklagte als „Teilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels“ im Sinne des §. 5 des Wechselstempelsteuergesetzes. Die bezeichneten Schriftstücke sind von dem Angeklagten als Aussteller und Indossanten unterzeichnet. Allerdings ist nach der tatsächlichen Feststellung diese Unterzeichnung bereits zu jener Zeit erfolgt, als die Schriftstücke erst unausgefüllte Formulare für gezogene Wechsel (Blanketts) waren; allein nach der weiteren tatsächlichen Feststellung wurden dieselben nach der erwähnten Unterzeichnung von dem Angeklagten seinem Sohne H. B., welchem der Betrieb des Müllergeschäftes seines Vaters überlassen war, mit der unbeschränkten Ermächtigung und Weisung übergeben, diese Blanketts je nach Bedarf als Wechsel auszufüllen und in Umlauf zu setzen. Hiernach war die Schaffung der Schriftstücke zu Wechseln, und zwar ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe, und deren Hinausgabe aus den Grenzen einer bloßen Verwahrung des Inhabers, das Ausdenhändengeben der Schriftstücke als Wechsel, in dem Willen des Angeklagten gelegen und nur durch sein Zutun, nämlich die Unterzeichnung als Aussteller (und Indossant) und die Verabfolgung der so unterzeichneten Schriftstücke an seinen Sohn ermöglicht worden, und lag ihm daher auch ob, dafür zu sorgen,

daß der Pflicht zur Entrichtung der Stempelabgabe in der vorgeschriebenen Weise genügt werde, und trifft ihn die in §. 15 des Wechselstempelsteuergesetzes festgestellte strafrechtliche Ahndung wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe.

Der Angeklagte war hiernach, wemgleich die Unterzeichnung als Aussteller und Indossant von ihm schon vor der Ausfüllung der Wechselformulare erfolgte, auch dafür haftbar, daß jedenfalls in dem Augenblicke, als die Schriftstücke von seinem, nach dem obigen mit unbeschränkter Vollmacht ausgestatteten, Sohne an Dritte begeben wurden, in der vorgeschriebenen Weise die Stempelabgabe entrichtet war; denn jedenfalls in diesem Augenblicke waren die Wechsel in dem Sinne des §. 6 des Wechselstempelsteuergesetzes von dem Aussteller „aus den Händen gegeben“.

In diesem Zeitpunkte waren ferner die Schriftstücke nicht mit einem die Folgen der Nichtversteuerung beseitigenden Mangel behaftet. Nach der obigen Darstellung waren alle Erfordernisse der Schriftstücke als gezogene Wechsel mit dem Willen des Angeklagten entstanden.

Die Verpflichtung zur Versteuerung, bezw. die Haftbarkeit des Angeklagten wird weiter nicht durch den Umstand aufgehoben, daß inhaltlich der tatsächlichen Feststellung die Accepte der Bezogenen und das Giro des L. Br. unbefugterweise und ohne erwiesene Mitwirkung oder Zustimmung des Angeklagten von dessen Sohn selbst gefertigt wurden. Die Annahmeerklärung bildet kein wesentliches Erfordernis eines Wechsels; die Verpflichtung zur Entrichtung der Wechselstempelabgabe war daher nicht dadurch bedingt, daß im Zeitpunkte, als die Wechsel aus den Händen gegeben wurden, sie bereits mit einer Annahmeerklärung überhaupt versehen oder die Annahmeerklärung echt war. Das Giro Br.'s aber ist für die Stempelsteuerentrichtung deshalb ohne Belang, weil auch ohne dasselbe die Schriftstücke schon alle Erfordernisse von Wechseln hatten.